

# DEUTSCHE BUNDESPOST



## Zulassungsurkunde

Zulassungsinhaber: dnt Forschungs- und Entwicklungs-GmbH,  
6057 Dietzenbach

DBP-Zulassungsnummer: G400162V

Zusätzliche Kennzeichnung: CEPT-PR27D

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Typenbezeichnung: "Coupé"

Zulassungsobjekt: Sprechfunkanlage kleiner Leistung (CB-Funk-  
anlage) für den ortsfesten und/oder beweglichen  
Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Ent-  
fernung.

Kennzeichnende Merkmale: Sende-Empfänger mit Frequenzmodulation mit  
folgenden Anschlüssen:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußschnur "DC 13,2 V" für 12-V-Nennspannungsversorgung
3. eine Anschlußbuchse "EXT SP" für einen Zusatzlautsprecher
4. eine achtpolige Mikrofonbuchse für beliebige Mikrofone Typ "dnt" mit  
Vorverstärker oder Selektivrufgeber und -auswerter oder Kanalwechsel-  
schalter.

Nicht zulässig sind Mikrofone mit Sprachschaltern oder Feststelltasten.

Frequenzbereich (F3E): 26,965 ... 27,405 MHz  
HF-Ausgangsleistung: 4,0 W  
Frequenzhub (max.): 2,0 kHz  
Betriebskanäle: 40

Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der  
Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 401 wird die Funkanlage mit heutigem  
Datum zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

...

## A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des umseitig genannten Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der umseitigen DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) sowie der Allgemeinen Genehmigung, die für solche Funkanlagen im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 113/1984 veröffentlicht wurde, beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

## H i n w e i s e

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat für das Errichten und Betreiben solcher Funkanlagen in seinem Amtsblatt Nr. 113/1984 eine "Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung des nöbl mit einer DBP-Zulassungsnummer der Kennbuchstabenreihe "CEPT-PR27D"" erteilt.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.



Saarbrücken, den 09. 07. 19 87

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

*Lamm*